Kreis Solingen
Bürgermeisterei
Richrath.
50. 2.
15

Titelblatt

Kreis Solingen.

Bürgermeisterei Richrath.

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahres eintausend achthundert und sieben und fünfzig für die Bürgermeisterei Richrath bestimmt ist, und einhundert Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Düsseldorf am 24. November 1856.

Für den L. G. Präsidenten

Von

Landgerichtsrath

Kr

№ 1

Heirath

d. 29 Friedrich Wilhelm van Zargatten

und

d. 20 Gerhard Linden.

Bürgermeisterei Büderich **Kreis** Lennep **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am drei und zwanzigsten Januar Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Büderich als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Wilhelm van Zargatten zwanzig Jahre alt, geboren zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf zwanzigjähriger Sohn des verstorbenen Tagelöhners Johann Peter van Zargatten und der zum Gebäude anwesenden Anna Gerhard Peters wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf, welche hierbei persönlich anwesend und die gesetzmäßige Heirath einwilligt und die Gerhard Linden, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Seidenweber, wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Tagelöhners Adolf Linden und der Angelika Gerhard Nelles beide verstorben wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aukündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Büderich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archive beruhenden Ausgabe-Urkunde über die Geburt des Bräutigams, mit Nennung wie des Jahres des Jahres aufgenommen dieser Urkunde über den Tod des Vaters des Bräutigams, mit Nennung welches des Jahres aufgenommen einzig Jahre.

B, die beigebrachten Urkunden, nämlich die Geburtsurkunde und zwei Sterbeurkunden, welche bei der Geburt des Bräutigams, wovon die Eltern der Geschwister verstorben sind; die Urkunden wurden durchgesehen und wurden an beide Seiten bestätigt. ——

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: ——

Heinrich Wilhelm von Zwergaten und Gertrud Linden

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wennemann zwanzig Jahre alt, Standes Bauer ——— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Loch zwanzig Jahre alt, Standes Bauer ——— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Dunwald zwanzig Jahre alt, Standes Bauer ——— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Johann Prüppes, zwanzig Jahre alt, Standes Bauer ——— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten. ——

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Letzteren der Gültigkeit ihrer Unterschriften erklärt, Unterschriften zu sein, Unterschrieben.

Heinrich Wilhelm von Zwergaten
Gertrud Linden.
Johann Wennemann
Mathias Loch
Wilh: Dunwald.
Johann Prüppes.
Schröder

Nro

Heirath

d. 29 Februar 1860

und

d. 22 Januar Catharina Wiedenbrück

№ 2

Bürgermeisterei Rheydt **Kreis** Rheydt **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am fünf und zwanzigsten Februar Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Schuster Meisen zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schuhmachergesell wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Seidenwebers Christian Meisen und der gewesenen Anna Gertrud Müller beide wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, welche persönlich anwesend in gegenwärtiger Heirath einwilligend ——

und die Anna Catharina Wiedenbrück zwanzig Jahre alt, geboren zu Hemmerich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne ———, wohnhaft zu Hemmerich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Tagelöhners Lambertus Wiedenbrück ——— und der gewesenen Margarethe Paßberg beide wohnhaft zu Hemmerich Regierungs-Departement Düsseldorf, welche persönlich anwesend in gegenwärtiger Heirath einwilligend. ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt und Hemmerich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Sonntage nach Neujahr ——— und die andere am zweiten Sonntage nach Neujahr laut Proclamation, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——

A, die in hiesiger Anstalt aufgenommene Urkunde über die Geburt der Braut, welche auch das Geburtsjahr des Bräutigams enthält. ——

B, die beigebrachten Urkunden, nämlich die Geburt des Bräutigams, wovon beide

am ersten April achtzehnhundert vier und fünfzig geboren wurde laut Auszug aus dem Register der Geburts-Urkunden desselben Jahres und Amtes unter Nummer [illegible] und daß der Bräutigam am ersten Juni achtzehnhundert fünfzig geboren und in dem Geburts-Register desselben Jahres unter Nummer neun eingetragen worden ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: _____

Peter Mathias Theodor Johann Wieden Bach _____

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Robert Busch zwanzig Jahre _____ Jahre alt, Standes Ackerer _____ zu Hüngen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Busch zwanzig acht _____ Jahre alt, Standes Ackerer _____ zu Hüngen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Friedrich Stuttgen achtzehn zwei _____ Jahre alt, Standes Schreiner _____ zu Hüngen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Friedrich Maiß, siebzehn acht _____ Jahre alt, Standes Schlosser _____, zu Hüngen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter der Braut, welche wegen Kränklichkeit schreibensunfähig ist, unterschrieben.

Gustav Meißner
Anna Katharina Windenbrück
Friedrich Maiß
Oscar Wiedenbrück
Robert Busch
Gottfried Busch
Friedrich Stuttgen
Wilhelm Maiß

Rev

Heirath

d. 29 Heinrich Vollbach

und

d. 11 Elisabeth Ploemacher

№ 3

Bürgermeisterei Rheydt **Kreis** Rheydt **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am neun und zwanzigsten Januar Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Vollbach zwanzig vier _____ Jahre alt, geboren zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer _____ wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des gl. Langerfeld verstorbenen Ackerers Johann Vollbach und der Antonia Sibylla Scheer _____ wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, welche Beide persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligen und _____ und die Elisabeth Ploemacher zwanzig zwei _____ Jahre alt, geboren zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne _____, wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des gl. Langerfeld verstorbenen Tagelöhners Johann Ploemacher und der daselbst Maria Sibylla Reogrich _____ wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, welche Beide persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend. _____

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt Statt gehabt haben, nämlich die erste am heute _____ und die andere am vierten Sonntage dieses Monats _____ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: _____

die in hiesiger Archive beruhende Urkunde, daß ich aus der Geburt des Heinrich Vollbach, der Mutter desselben zwei und dreißig, über den Tod des Vaters des Bräutigams, der Mutter zwei

[illegible] der Lebens achtzehnhundert und dreißig; 2) über die Geburt des Ehemannes Heinrich Vollbach fünf und zwanzig Jahre achtzehnhundert neun und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Vollbach aus Elisabethfehn Blumenmacher hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Spielmann zwanzig vier Jahre alt, Standes Ackerer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Peter Vollbach dreißig Jahre alt, Standes Ackerer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Peter Joseph Vollbach zwanzig neun Jahre alt, Standes Ackerer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Peter Vollbach zwanzig zwei Jahre alt, Standes Ackerer, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit den Eltern der Braut, welche nebst der Schwiegermutter nicht hier, entschuldigt haben.

Heinrich Vollbach
Elisabetha Klönacker
Friedrich Spielmann
Wilhelm Spielmann
Peter Vollbach
Joh. Jos. Vollbach
Stephan Vollbach
Schreiber

№ 4 — Rn

Heirath des Friedrich Blocher und des Elisabetha Stock

Bürgermeisterei Büderich **Kreis** Düsseldorf **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am fünfzehnten neun Uhr, erschienen vor mir Friedrich Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Büderich als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Blocher zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf zwei jähriger Sohn des zu Büderich verstorbenen Tagelöhners Friedrich Blocher und der ohne Beruf verstorbenen Wilhelmine, ohne Geschäft, Tochter, Elisabetha wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf, erstere dabei gesetzlich vertreten durch ihren gegenwärtigen Bräutigam einwilligend und die Elisabetha Stock, zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hausmagd, wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann Peter Stock und der Johanna Elisabetha Schaaf, beide bereits verstorben, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Büderich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten Sonntage, d. 9 Januar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1) die zwischen den Brautleuten [illegible] 2) über die Geburt des Bräutigams, des [illegible] 3) die Geburtsurkunde der Mutter des Bräutigams, Elisabetha Stock, 4) die Sterbeurkunde

aber die Geburt der Braut, deren Namen oben bei Lebzeiten aufgeführt wird am Tage 4) aber der Tod des Vaters der Braut, deren Namen oben bei Lebzeiten aufgeführt wird am Tage 5) aber der Tod der Mutter der Braut, deren Namen oben bei Lebzeiten aufgeführt wird am Tage 6) aber der Tod des Großvaters der Braut, deren Namen oben bei Lebzeiten aufgeführt wird am Tage 7) aber der Tod der Großmutter der Braut, deren Namen oben bei Lebzeiten aufgeführt wird am Tage

B) die beigebrachten Urkunden, aus denen hervorgeht, daß der Aufforderungsakt der Eltern, Großeltern oder der Tod der Großeltern der Braut nachgewiesen wird.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Wilhelm Klöcker und Elisabeth Klock

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Johann Peter Müller, zwei und fünfzig Jahre alt~~ Jahre alt, Standes ~~Gutsbesitzer~~ Bäcker zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Johann Klock zwei und ~~fünfzig~~ Jahre alt, Standes Bäcker zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Peter Müller zwei und ~~fünfzig~~ Jahre alt, Standes Schlosser zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin und des Matthias Joseph Widenfeld achtzehn Jahre alt, Standes Schlosser, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten Abstand genommen von der Verlesung der Urkunde über die Geburt der Braut, welche Urkunde ihnen bekannt sind, und unterschrieben.

Wilhelm Klöcker
Elisabeth Klock
J. W. Grün
Peter Müller
Matth. Jos. Widenfeld
Schroeder

Kor

Heirath

d. 20 Juli 1869 des Theis

und

d. 20 Amalie Julianne Dirlam

№ 5

Bürgermeisterei Langenfeld **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am zwanzigsten Juli Nachmittags halb drei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Langenfeld als Beamter des Personenstandes, der Julius Theis zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bäcker wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf zwei jähriger Sohn des Johann Wilhelm Theis gelegen an Ehefrau der verstorbenen Schuster Wilhelm Theis Hausfrau und der Anna Maria Theis wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, welche hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligen und die Amalie Julianne Dirlam zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Putzmacherin, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwanzig jährige Tochter des verstorbenen Johann Friedrich Dirlam und der zu Langenfeld wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf welche hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Tage dieses und die andere am dritten Tage vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A) die in Gemäßheit Artikel 76 des Gesetzes, betreffend die Form der Civilstandsregister, aufgestellte Urkunde der Geburt der Braut, deren Namen oben bei Lebzeiten aufgeführt wird.

B) die beigebrachten Urkunden, aus denen hervorgeht die Ausführung der Aufforderungsakte der Eltern oder

Ehefrau, nachdem der Bräutigam und die Braut [illegible] zu gebornen [illegible] und eine Abschrift der Geburtsurkunde [illegible] über die [illegible] Verkündigung der Eheschließung.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Friedrich Theis und Amalie Johanna Dirksen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Theis Kaufmann zwei Jahre alt, Standes Schreinermeister zu Barmen wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Friedrich Theis Kaufmann [illegible] Jahre alt, Standes Schreinermeister zu Barmen wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Carl Göttling zwei und zwanzig [illegible] Jahre alt, Standes Buchhalter zu Barmen wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, und des Carl Alexander Kaufmann zwei und zwanzig [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer, zu Barmen wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit den Zeugen unterschrieben.

Friedrich Theis
Amalie Dirksen.
Ferdinand Dirksen
Caroline Kuhnert
Franz Ernst Theis
Friedrich Stettes
Friedrich Theis
Carl Göttling
Karl Alexander
[illegible]

Heirath

des Heinrich Schneeres und der Gertrud Wadenpohl

№ 6.

Bürgermeisterei Burscheid **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert siebzehn sieben und sechzig Monatstag sechs elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Burscheid als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Schneeres einzig zwei Jahre alt, geboren zu Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackerers Johann Schneeres und der Ackerersfrau Maria Wilhelmine geborene Wachholzbrock beide wohnhaft zu Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf und die Gertrud Wadenpohl einzig [illegible] Jahre alt, geboren zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne [illegible], wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Burscheid verstorbenen Ackerers Peter Wadenpohl und der Ackerersfrau Wilhelmine Engels wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Burscheid stattfanden Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die in [illegible] beschriebene Urkunde über die Geburt des Bräutigams [illegible] b) die Geburt der Braut, laut [illegible] c) die Tod des Vaters der Braut, laut [illegible] d) die [illegible] zwei.

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Schweres und Gertrud Wadenpohl

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Engels fünfzig vier Jahre alt, Standes Ackerer zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Heinrich Wadenpohl fünfzig drei Jahre alt, Standes Ackerer zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Wilhelm Göddertz fünfzig acht Jahre alt, Standes Schreiner zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin und des Wilhelm Wadenpohl fünfzig drei Jahre alt, Standes Ackerer, zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten und das Mitglied der Eheleute, mit Ausnahme des Letzteren, welcher erklärte, nicht schreiben zu können, unterschrieben.

Heinrich Schweres
Gertrud Wadenpohl
Peter Engels
Heinrich Wadenpohl
Wilh. Göddertz
Wilhelm Wadenpohl
Speier

№ 7

Vor

Heirath

d. Johann Totenhagen

und

d. Caroline Busch

Bürgermeisterei Rheydt **Kreis** Kempen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebten Februar Donnerstags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Johann Totenhagen zwanzig vier Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf dreißig jähriger Sohn des Ackerers Johann Bernard Totenhagen und der verstorbenen Maria Catharina Schmitz beide letztere wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf und die Caroline Busch zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Leichlingen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leichlingen, wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Ackerers Johann Heinrich Busch und der verstorbenen Anna Christina Schlegelmilch beide letztere wohnhaft zu Leichlingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten und die andere am vierten Sonntage zwei Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Julius Totenhagen und Caroline Busch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Friedrich Jacobs, zwei und siebzig Jahre alt, Standes Tischler zu Hamborn wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Mansen, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hamborn wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Karl Busch, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Hochfeld wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des Karl Hödder, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser, zu Hochfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

Julius Totenhagen
Karoline Busch
Johann Friedrich Jacobs
Peter Mansen.
Karl Busch
Karl Hödder
[illegible]

Pr.

№ 8

Heirath

d. 29 Juli Achtzehn Hundert Neun und Sechzig

d. 30 Januar Achtzehn Hundert Siebzig

Bürgermeisterei Hamborn **Kreis** Dinslaken **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert neun und sechzig sieben und sechzigster Januar Donnerstag zwölf Uhr, erschienen vor mir Joseph Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Hamborn als Beamter des Personenstandes, der Carl Friedrich Metzmacher Tischler von Hamborn Sohn eines Johann Friedrich Metzmacher zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hamborn Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schlosser wohnhaft zu Hamborn Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Johann Friedrich Metzmacher und der verstorbenen Anna Catharina Christina Meister beide zuletzt wohnhaft zu Hamborn Regierungs-Departement Düsseldorf und die Anna Maria Nonnenbruch Wittwe von Wilhelm Lessenich, vierzig Jahre alt, geboren zu Dinslaken Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Näherin, wohnhaft zu Hamborn Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Ackerers Johann Peter Nonnenbruch und der gemeinschaftlichen Mutter Gertrud Hardrich beide zuletzt gelebt wohnhaft zu Dinslaken Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hamborn Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage vorigen Monats und die andere am ersten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1) die in [illegible] beglaubigten Urkunden über [illegible] über die Geburt des Bräutigams und der Braut [illegible] 2) die Urkunde des Vaters des Bräutigams [illegible] 3) die Urkunde des Vaters der Braut [illegible] 4) die Urkunden des Bräutigams [illegible] 5) die Urkunden der Braut [illegible] 6) die Urkunden des Bräutigams [illegible] 7) die Urkunden der Braut [illegible] 8) die Urkunden des Bräutigams [illegible] 9) die Urkunden der Braut [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Carl Wilhelm Metzmacher und Anna Maria Nonnenbruch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schmitz [illegible] Jahre alt, Standes Bäckermeister zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Schmitz [illegible] Jahre alt, Standes Schlossermeister zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Schmitz [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Peter Johann Engels fünfzig [illegible] Jahre alt, Standes Bierbrauer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Bräutigams, welcher erklärt, schreiben zu können, unterschrieben.

Carl Wilhelm Metzmacher
Gustav Schmitz
H. Schmitz
J. H. Schmitz
Peter Joh. Engels
Schröder

Ikx

Heirath

der Eugen Clarenbach und der Anna Maria Stützgen

№ 9

Bürgermeisterei Hilden **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am dreizehnten Oktober Nachmittags vier Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Johann Heinrich Schroeder Bürgermeister von Hilden als Beamter des Personenstandes, der Eugen Clarenbach Ackerer Sohn des verstorbenen Heinrich Clarenbach fünfzig Jahre alt, geboren zu Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible] jähriger Sohn des Ackerers Hermann Clarenbach und der verstorbenen Gertrud Pallen, beide letzt gelebt wohnhaft zu Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Anna Maria Stützgen fünfzig drei Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible] jährige Tochter des Ackerers Johann Stützgen und der verstorbenen [illegible] Wittwe, beide letzt gelebt wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am zweiten Sonntage [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Berger Claren und Anna Maria Stillgen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Gierlingz einzig Jahre alt, Standes Ackerer zu Lüttelbach wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Heinrich Wadenpohl zwanzig acht Jahre alt, Standes Weber zu Lüttelbach wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Claren siebzehn Jahre alt, Standes Weber zu Lüttelbach wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Johann Weidenmüller einzig vier Jahre alt, Standes Maurer, zu Lüttelbach wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Berger Claren.

Anna Maria Stillgen.

Johann Weidenmüller

Heinrich Gierlingz

Heinrich Wadenpohl

Peter Claren.

[illegible]

Nr

№ 10

Heirath

d. 29 Januar Schaaf

und

d. 22 Christine Lahnenstich

Bürgermeisterei Rüsselsheim **Kreis** Rheinbach **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben zu gelster Mitternachtsstunde zehn Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Rüsselsheim als Beamter des Personenstandes, der Bernard Schaaf, Bäckermeister, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Rüsselsheim, des am zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bommel, Regierungs-Departement Köln, Standes Bäckermeister wohnhaft zu Rüsselsheim Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwanzig jähriger Sohn des zu Bommel verstorbenen Tagelöhners Christian Schaaf und der geschiedenen Elisabetha Erpenbach, wohnhaft zu Bommel Regierungs-Departement Düsseldorf, welche Eltern gesetzlich anwesend sind in zwei unentgeltlichen Heirathsanzeigen und die Christine Lahnenstich zwanzig acht Jahre alt, geboren zu Rheinbach Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Gymnich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwanzig jährige Tochter des verstorbenen Johann Lahnenstich und der Maria Catharina Velvers beide wohnhaft zu Rheinbach Regierungs-Departement Düsseldorf, welche gesetzlich anwesend sind in zwei unentgeltlichen Heirathsanzeigen

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rüsselsheim & Gymnich Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebten und die andere am ersten Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1, die in gesetzlicher Form ausgestellte Geburtsurkunde des zweiten Ehegatten über die Geburt des ersten Ehegatten, der Mutter Sterbeurkunde des Vaters, 2, urkundlich über die Geburt des zweiten Ehegatten

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: _____

Carl Wilhelm Grün und Juliana Meuser _____

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Eichenberg sechzig drei Jahre alt, Standes Ackerer _____ zu Mersch wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Friedrich Wilhelm Braun fünfzig sieben Jahre alt, Standes Schmied _____ zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Wilhelm Eichenberg zwanzig vier _____ Jahre alt, Standes Schreinergeselle zu Mersch wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Peter Albert Lapen sechzig vier Jahre alt, Standes Polizeisergeant, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben:

C. W. Grün
Juliana Meuser
Johann Mari Lapen
Friedrich Meuser
Friedrich Eichenberg
Friedr. Wilh. Braun
Wilhelm Eichenberg
Pet. Alb. Lapen.

Schröder

Pro

Heirath

d. es Wilhelm Eichenberg und d. es Wilhelmine Grün

№ 12.

Bürgermeisterei Mülheim **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebenten April Vormittags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Heinrich Schroeder Bürgermeister von Mülheim als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Eichenberg zwanzig vier _____ Jahre alt, geboren zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schreinergeselle wohnhaft zu Mersch Regierungs-Departement Düsseldorf zwei jähriger Sohn des Ackerers Friedrich Eichenberg _____ und der Wilhelmine Caroline Louise Grün wohnhaft zu Mersch Regierungs-Departement Düsseldorf, persönlich anwesend eine in gegenwärtiger Heirath einwilligende _____

und die Wilhelmine Grün zwanzig drei _____ Jahre alt, geboren zu Mersch Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne _____, wohnhaft zu Mersch Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des zu Mersch verstorbenen Ackerers Carl Wilhelm Grün _____ und der Adelheid Johanna Maria Braun, letztere wohnhaft zu Mersch Regierungs-Departement Düsseldorf, persönlich anwesend eine in gegenwärtiger Heirath einwilligende _____

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Mülheim a. Rhein Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten _____ und die andere am fünften Sonntage vorigen Monats _____ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: _____

A. die in hiesiger Gemeinde bestehende Urkunde des gemäß über die Geburt des Bräutigams Art. Nummer vierzig eine hundert sechs und zwanzig zwei; 2. über die Geburt der Braut, Art. Nummer achtzig zwei des Jahres achttausend siebzig drei; 3. über den Tod des

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Eichenberg und Wilhelmine Grün

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Graf fünfzig Jahre alt, Standes Schreiner zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Carl Friedrich Grün, fünfzig ein Jahre alt, Standes Schlosser zu Wuppertal wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Heinrich Meuser fünfzig ein Jahre alt, Standes Schlosser zu Hummelsbach wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Johann Abraham Lassen dreißig ein Jahre alt, Standes Polizeisergeant, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams welche erklärte schreibensunkundig zu sein, unterschrieben.

Wilhelm Eichenberg
Wilhelmina Grün
Friedrich Eichenberg
Johann Maria Reifer
Friedr. Wilh. Graf
L. W. Grün
Heinrich Meuser
Pl. Aug. Lassen
Schwartz

Nro

№ 13

Heirath

des Schuhmachers Hermann

und

der Wilhelmine Cremer.

Bürgermeisterei Ohligs Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am achten Mai Vormittags halb elf Uhr, erschienen vor mir Johann Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Ohligs als Beamter des Personenstandes, der Schuhmacher Hermann zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Junggeselle wohnhaft zu Wittscheid Regierungs-Departement Düsseldorf jähriger Sohn des Vaters Wilhelm Hermann und der verstorbenen Anna Catharina Lenz, beide letztere zuletzt wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Wilhelmine Cremer ohne Beruf Jahre alt, geboren zu Wittscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Wittscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, einzige jährige Tochter des zu Wittscheid verstorbenen Ackerers Johann Heinrich Cremer und der Handelsfrau Anna Gertrud Michels letztere wohnhaft zu Wittscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, welche gesetzlich anerkannt haben in gegenwärtiges Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Ohligs Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage vorigen und die andere am ersten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A) die in gehöriger Form ausgefertigten Urkunden über die Geburt der Braut, der Mutter der Braut und ferner über den Tod des Vaters der Braut und der Mutter des Bräutigams und B) über den Tod des Vaters des Bräutigams und die Urkunde über die stattgehabte Anerkennung

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Hermanns und Rosina Cremer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Cremer, [illegible] Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatten, des Carl Hermanns, [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatten, des Robert Halfer, [illegible] Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten und des Friedrich Cremer, [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unter-schrieben.

Gustav Hermanns
Rosina Cremer
Anna Gertraud Hirsch
Carl Cremer
Karl Hermanns
Robert Halfer
Friedrich Cramer
[illegible]

№ 14

Bürgermeisterei Mettmann **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Heirath des Johann Roelsheim und der Anna Elisabetha Müller

Im Jahre tausend achthundert siebzig sieben am achten Mai Nachmittags zwei Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Mettmann als Beamter des Personenstandes, der Johann Roelsheim, [illegible] Jahre alt, geboren zu Lüneburg Regierungs-Departement Hannover, Standes Tagelöhner, ist wohnhaft zu Hummelsbach Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Wilhelm Roelsheim und der Anna Catharina Marx, beide Tagelöhner und wohnhaft zu Lüneburg Regierungs-Departement Hannover, welche persönlich anwesend bei der gegenwärtigen Heirath einwilligen und die Anna Elisabetha Müller, [illegible] Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hausmagd, ist, wohnhaft zu Hummelsbach Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Hummelsbach wohnenden Tagelöhners Wilhelm Heinrich Müller und der verstorbenen Anna Catharina Müller, beide zuletzt wohnhaft zu Hummelsbach Regierungs-Departement Düsseldorf, welche persönlich anwesend bei der gegenwärtigen Heirath einwilligen:

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Mettmann, Wuppertal und Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten Sonntage und die andere am siebten Sonntage nach Neujahr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die in Form beglaubigter Auszüge [illegible] b) die Geburt des Bräutigams, [illegible] c) die Geburt der Braut, [illegible] d) die Sterbeurkunde der Mutter der Braut, [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Roetzheim und Anna Elisabetha Müller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Samuel Klein einzig Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Holzer zwanzig acht Jahre alt, Standes Weber zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Robert Müller zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Weingarten zwanzig sieben Jahre alt, Standes Bäckergeselle, zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Genannten mit Ausnahme des Bräutigams, der Braut, der Mutter des Bräutigams und des Zeugen Klein, welche erklärten, Schreiben unerfahren zu sein, unterschrieben.

Johann Roetzheim
Wilhelm Roetzheim
Klemens Holzer
Robert Müller
Wilh. Weingarten
Schreiber

Johann Roetzheim
Wilhelm Roetzheim
H. Holzer
R. Müller
W. Weingarten
Schreiber

№ 15 — Rot — **Heirath**

Bürgermeisterei Richrath **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert siebzehn sieben und achtzig am ersten Mai nachmittags drei Uhr, erschienen vor mir Adolph Joseph Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Schreiner Wirtz zwanzig sieben Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schreiner wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwanzig jähriger Sohn des zu Richrath verstorbenen Schreiners Peter Wirtz und der Anna Catharina Wappserfeld, letztere wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend und die Sibylla Gassen zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei und zwanzig jährige Tochter des Franz Gassen und der Catharina Boden beide verstorben und wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend eine in gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebten und die andere am ersten Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die in Richrath am siebzehnten April achtzehnhundert sieben und siebzig geschlossene Ehe unter der Nummer sieben Jahrgang des Geburtsregisters zwanzig und die Geburt des Bräutigams unter der Nummer sieben Jahrgang zwei und achtzig des Geburtsregisters Richrath

der Heirath
d. 1. Ehefrau Wirtz
und
d. 2. Sibylla Gassen.

die Geburt der Braut, der Bräutigam (der Bräutigam) zwanzig Jahre bestehen achtzehnhundert sieben und siebzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Christian Wirtz aus Büller Garten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Bormacher zwanzig acht Jahre alt, Standes Schuhmachers zu Mettmann wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Christian Wirtz zwei Jahre alt, Standes Knecht zu Mettmann wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Anton Eller, zwei Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Mettmann wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, und des Peter Wordenpohl zwanzig acht Jahre alt, Standes Fuhrmann, zu Mettmann wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten nebst Ausnahme der Eltern der Braut und der Mutter des Bräutigams, welche erklärten Schreibens unerfahren zu sein, unterschrieben.

Christian Wirtz
Büller Garten
Heinrich Bormacher
Wilhelm Wirtz
Anton Eller
Peter Wordenpohl

[illegible]

Nro

Heirath

der Bürgermeister Hilgenschläger

und

der Maria Pein.

№ 16

Bürgermeisterei Mettmann **Kreis** Düsseldorf **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert siebzig sieben am dreizehnten zweiten Mai Morgens halb zehn Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Mettmann als Beamter des Personenstandes, der Bürgermeister Hilgenschläger zwanzig vier Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bürgermeister wohnhaft zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des jetzigen Bürgermeisters Hilgenschläger und der Ehefrau Engelbrecht geborene Schroeder aus wohnhaft zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, welche erschienen, anwesend sind und zu gegenwärtiger Heirath einwilligen und

und die Maria Pein zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Schönhagen Regierungs-Departement Potsdam, Standes ohne, wohnhaft zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des zu Schönhagen verstorbenen Ackerwirthes Christian Ludwig Pein und der gegenwärtigen Ehefrau Friedrich Wilhelm Reinecke geborene wohnhaft zu Schönhagen Regierungs-Departement Potsdam.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Mettmann Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am achten Sonntage des Monats Mai dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die in hiesiger Urschrift beschriebene Urkunde, worin der Bräutigam am zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert siebzig zwei geboren wurde;

b) die beigebrachte Urkunde vom zwanzigsten oder

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: August Ohligschläger und Maria Pein hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Schlebusch, [illegible] Jahre alt, Standes Kaufmann zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Julius Vetter, [illegible] Jahre alt, Standes Schreiner zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Benjamin Müller, [illegible] Jahre alt, Standes Maler zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten und des Karl Rütgers, [illegible] Jahre alt, Standes Maler, zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter der Eintretenden, welche [illegible] erklärte, nicht schreiben zu können, unterschrieben.

August Ohligschläger
Maria Pein
Joh. Wilh. Ohligschläger
Jacob Schlebusch
Julius Vetter
Benjamin Müller
Karl Rütgers

Rev

Heirath

d. Johann Dormann
und
d. Pibilla Müller

№ 17

Bürgermeisterei Düsseldorf **Kreis** Düsseldorf **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert siebzig sieben am siebenten Januar Morgens halb zehn Uhr, erschienen vor mir Heinrich Johann Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Düsseldorf als Beamter des Personenstandes, der Johann Dormann siebzig Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf sechs jähriger Sohn des verstorbenen Peter Dormann und der Elisabetha Lück, Tochter, beide [illegible] wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Pibilla Müller siebzig Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des zu Langenfeld verstorbenen Schreiners Friedrich Müller und der verlebten [illegible] wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Düsseldorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage vorigen und die andere am ersten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Dormann und Sibilla Müller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ackerers Johann Schlangen sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Schmied zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Johann Müller Ackerers zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des Caspar Boes einundzwanzig Jahre alt, Standes Gutsbesitzer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Arnz Dormann fünfzig ein Jahre alt, Standes Ackerer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Johann Dormann
Sibilla Müller
Wilh. J. Schlangen
Johann Müller
Caspar Boes
Caspar Dormann
Schreiber

Heirath

der Johann Pohlmann

und

der Wilhelmine Dormann

№ 18

Bürgermeisterei Richrath **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebzehnten zwanzigsten Mai Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Johann Pohlmann zwanzig drei Jahre alt, geboren zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Wilhelm Pohlmann und der verwittwete Moll beide bereits verstorben und wohnhaft zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei gesetzlich vertreten durch den gegenwärtigen Heinrich Müller und und die Wilhelmine Dormann zwanzig sieben Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerin, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verstorbenen Ackerers Johann Dormann und der Ackerin Elisabetha Stock, beide letztere zuletzt wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Monheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und siebten und die andere am achten und neunten Sonntage nach Neujahr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die in hiesiger Amtsbehörde verbliebene Urkunde vom zwanzigsten Juli 1847 über die Geburt des Bräutigams, b) die Geburtsurkunde der Braut, c) die Sterbeurkunde der Mutter der Braut, d) die Sterbeurkunde des Vaters der Braut, e) die Sterbeurkunde der Mutter des Bräutigams, f) die Sterbeurkunde des Vaters des Bräutigams.

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Theodor Pohlmann und Katharina Dormann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Süß fünfzig acht Jahre alt, Standes Ackerer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des selben Hofe fünfzig zwei Jahre alt, Standes Ackerer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Heinrich Dormann sieben Jahre alt, Standes Ackerer zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Halbbruder der neuen Ehegatten und des Johann Mich dreißig zwei Jahre alt, Standes Maschinist, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Brautleute mit Ausnahme der Eltern des Bräutigams, welche erklärten, schreibens unkundig zu sein, unterschrieben.

Theodor Pohlmann
Katharina Dormann
Johann Süß
Wilhelm Hutz
Heinrich Dormann
Joh. Mich
Schola

Ehe

№ 19

Bürgermeisterei Langenfeld Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achtundvierzig sechzig am achtzehnten Mai Vormittags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Langenfeld als Beamter des Personenstandes, der Johann Marx zwanzig neun Jahre alt, geboren zu Mönchengladbach Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Knecht wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf zwei jähriger Sohn des verstorbenen Martin Marx und der verstorbenen Christina Geer, beide letzt wohnhaft zu Mönchengladbach Regierungs-Departement Düsseldorf und die Christiane Louise Grafe zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Leipzig Regierungs-Departement (Königreich Sachsen), Standes Schneiderin, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des zu Leipzig im Königreiche Sachsen verstorbenen Tagelöhners Samuel Grafe und der verstorbenen gewesenen Luise Dielsflotz zuletzt wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, welche der zu Langenfeld verstorbene Schneider Wilhelm Hutz.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage vorigen Monats und die andere am ersten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1, die in gehöriger Form ausgestellte Urkunde über den Tod des Vaters der Braut, des Johann Wilhelm Grafe zwei und zwanzig des Jahres achtzehnhundert vierzig nebst 2, über den Tod der ersten Ehefrau des Bräutigams, der Christina geborene Geer bei Langenfeld achtzehnhundert fünfzig tot

[illegible] Urkunden [illegible] am [illegible] 1/[illegible] [illegible] [illegible] Regierungs-Departement [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Decker und Jakobine Josephine Sebastine Steffens,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Joseph Vorster, siebzig vier Jahre alt, Standes Schuster Meister, zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Wilhelm Grün siebzehn zwei Jahre alt, Standes Schreiner zu Langerfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Franz Schwartz neunzig Jahre alt, Standes Tuchfabrikant zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Heinrich Hoesch zwanzig drei Jahre alt, Standes Ackerer, zu Lürrip wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Ehegatten mit Wissenschaft der Zeugen Franz Schwartz, welcher erklärten Schreiben zu können, unterschrieben.

Johann Decker
Jacobine Steffens
Anton Vorster
Joseph Steffens
Johann Wilhelm Grün
Franz Schwartz
Heinrich Hoesch
Schroder

Rev

№ 21.

Heirath

des Johann Decker und der Jacobine Steffens

Bürgermeisterei Rheydt Kreis Kempen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert siebzig sieben am achten Juni Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Adolph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Johann Decker siebzig Jahre alt, geboren zu Kempen Regierungs-Departement Cöln, Standes Arbeiter wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des zu Kempen verstorbenen Tagelöhners Johann Decker und der verstorbenen Düsseldorfer Anna Maria geborene Kirch wohnhaft zu Kempen Regierungs-Departement Cöln, ersterer Kirchen gesetzlich verstorben und in gegenwärtiger Heirath einwilligend und die Johanna Neu zwanzig Jahre alt, geboren zu Cöln Regierungs-Departement Cöln, Standes ohne, wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann Joseph Neu und der verstorbenen Anna Maria Broichhausen, beide letztere wohnhaft zu Cöln Regierungs-Departement Cöln

und

der Johanna Neu

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt und Geldern Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten und die andere am vierten Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die beiden letzten Urkunden eine genau [illegible] Abschrift aus den beiden Registern der Bürgermeisterei Langerfeld, nämlich der Geburtsurkunde und Sterbeurkunde die das zwanzig Jahre nach, [illegible] Mutter gestorben ist. Daß diese Urkunden [illegible] von Bürgermeister-Amt Langerfeld [illegible] mit dieses Siegel. [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Theodor Schorn aus Aufhausen Neu

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Robert Busch zwanzig Jahre Jahre alt, Standes Ackerer zu Hennef wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Bertram siebzig Jahre Jahre alt, Standes Tischler zu Hennef wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Sewerin zwanzig Jahre Jahre alt, Standes Weber zu Hennef wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Johann Abels fünfzehn Jahre alt, Standes Knecht, zu Hennef wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Anwesenden mit Ausnahme des Johann Abels, welcher erklärt, Schreibens unkundig zu sein, unterschrieben.

Theodor Schorn
Wilhelmine Neu
Robert Busch
Wilhelm Bertram
Peter Sewerin

[illegible]

Heirath

d. a. Johann Wilhelm Anweiler

und

d. a. Gertrud Abel

№ 14

Bürgermeisterei Rheinbach Kreis Rheinbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am neunzehnten Juni Vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Johann Nikolaus Schroeder — Bürgermeister von Rheinbach als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Anweiler zwanzig Jahre alt — Jahre alt, geboren zu Hennef Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer — wohnhaft zu Hennef Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackerers Peter Anweiler — und der schulpflichtige Anna Maria Barbara Bachmann, Tochter des Schuhmachers — wohnhaft zu Hennef Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Gertrud Abel zwanzig Jahre alt — Jahre alt, geboren zu Bonn Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne — Jahre alt, wohnhaft zu Hennef Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Wilhelm Abel — und der Anna Maria Schaaf, Tochter verstorbener und wohnhaft zu Hennef Regierungs-Departement Düsseldorf, persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinbach Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten — und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die in Gemäßheit dieser beurkundeten Urkunde [illegible] und die Geburt des Bräutigams [illegible] die Geburt der Bräutigam [illegible] die Geburt der Braut [illegible] die Geburt der Braut [illegible] die Geburt der Braut [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: _____

Johann Wilhelm Auweiler und Gertrud Abel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Hackenbroich einzig _____ Jahre alt, Standes Ackerer _____ zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Friedrich Winzen zweitens _____ Jahre alt, Standes Ackerer _____ zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Franz Auweiler einzig _____ Jahre alt, Standes Ackerer _____ zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Peter Schmitzberg dreißig _____ Jahre alt, Standes Ackerer _____, zu Hemmerich wohnhaft, welcher ein Vetter des neuen Ehegatten, zu sein erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Letzteren Beide, welche erklärten schreibunbeholfen zu sein, unterschrieben.

Joh Wilhelm Auweiler.
Gertrud Abel
Anton Hackenbroich
Friedrich Winzen.
Franz Auweiler
Peter Schmitzberg

[illegible]

Heirath

№ 23

Bürgermeisterei Rheydt **Kreis** Gladbach **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am dritten Juli Vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Joseph Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Peter Schroan dreißig _____ Jahre alt, geboren zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer _____ wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Rheydt verstorbenen Ackerers Peter Schroan und der verstorbenen Wilhelmine Eberhard geborene Eberhard wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, erstere Tochter, letzterer Sohn und die Anwesenden sind in gegenwärtiger Eigenschaft einverstanden _____

und die Catharina Loertz zwanzig Jahre _____ Jahre alt, geboren zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne _____, wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Rheydt verstorbenen Ackerers Anton Loertz _____ und der gesetzlichen Vormundschaft Johann Wilhelm Schmarsch Ackerer wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, Vater, gesetzlich anwesend und in gegenwärtiger Eigenschaft einverstanden _____

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt _____ Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten _____ und die andere am vierten Sonntage zweiten Monats _____ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: _____

die in Gladbach [illegible] Urkunden, die zwei 1) über die Geburt des Bräutigams, [illegible] Mutter zwanzig Jahre alt, 2) über die Geburt der Braut, [illegible] Mutter zwanzig Jahre alt, 3) über die Geburt

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Schwan und Katharina Coertz,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Coertz genannt acht Jahre alt, Standes Ackerer zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des Christian Lafa [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Peter Bormacher [illegible] Jahre alt, Standes Maurer zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Johann Metz [illegible] Jahre alt, Standes Maurer zu Gerresheim wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sie [illegible] mit Ausnahme der Letzteren der Zeugen, welche erklärt Analphabeten zu sein, unterschrieben.

Peter Schwan
Katharina Coertz
Heinrich Coertz
Christian Lafa
P. Bormacher
Johann Metz
[illegible]

Heirath

des Heinrich Friedrich Wissen

und

der Gertrud Mittgen

№ 24.

Bürgermeisterei Rheydt **Kreis** Kempen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebenzehnten Tag des Januar Nachmittags um sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Friedrich Wissen genannt Fink Jahre alt, geboren zu Hoffstede Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Hemsigerath Regierungs-Departement Düsseldorf jähriger Sohn des Anstreicher Wissen und der Margarethe Mörgen beide Tagelöhner aus wohnhaft zu Hemsigerath Regierungs-Departement Düsseldorf welche gerichtlich dazu bevollmächtigt sind in gegenwärtiger Heirath einwilligend und die Gertrud Mittgen genannt Gertrud Jahre alt, geboren zu Hemsigerath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Hemsigerath Regierungs-Departement Düsseldorf jährige Tochter des Johann Peter Mittgen und der gegenwärtigen Caroline Roth, beide tot zu jetzt wohnhaft zu Hemsigerath Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aukündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt Statt gehabt haben, nämlich die erste am achten und die andere am zweiten Sonntage Dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a, bis zu Anfang [illegible] Urkunden [illegible] b, über die Geburt der Braut [illegible] c, der Sterbe-Urkunde der Eltern der Braut, [illegible] d, der Geburts-Urkunde des Bräutigams [illegible] e, der

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Daniel Friedrich Wenzen und Gertrud Wüttgen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Wiedenbrück, [illegible] Jahre alt, Standes Schmied zu Hönrath wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Mansen, [illegible] Jahre alt, Standes Weber zu Hönrath wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Peter Wirth [illegible] Jahre alt, Standes Weber zu Hönrath wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Carl Wenzen, [illegible] Jahre alt, Standes Weber, zu Hönrath wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten und das [illegible] die Erklärung, welche sie [illegible] unterschrieben.

Daniel Friedrich Wenzen.
Gertrud Wüttgen.
Peter Wiedenbrück.
Peter Mansen.
Peter Wirth
Carl Wenzen
Schneider

v. Ker

№ 25

Heirath

Bürgermeisterei Burscheid **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am dreizehnten Februar Vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Johann Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Burscheid als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Oberhaus dreißig Jahre alt, geboren zu Wuppertal Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schuhmachermeister wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, ältester jähriger Sohn des Ackerers Wilhelm Oberhaus und der [illegible] Anna Christina Stahn, beide hier wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Anna Christina Holz dreißig ein Jahre alt, geboren zu Wuppertal Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jährige Tochter des Ackerers Wilhelm Holz und der Anna Gertrud Schlüchem, beide hier wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf.

und

der Friedrich Oberhaus

der Anna Christina Holz.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Burscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die in Gemäßheit Artikel [illegible] des Gesetzes vom [illegible] ausgestellte Geburtsurkunde des Bräutigams, aus welcher hervorgeht, daß derselbe am [illegible] geboren ist, und

b) Geburtsurkunde der Braut, aus welcher hervorgeht, daß dieselbe am [illegible] geboren ist.

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: —

Friedrich Oberhaus und Anna Christina Holz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Schmitz, fünfzig vier Jahre alt, Standes Wirthes zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Schmitz, zwanzig vier Jahre alt, Standes Bandwebers zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Peter Robert Hassen, fünfzig vier Jahre alt, Standes Polizeisergeant zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Peter Bormacher, fünfzig drei Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Friedrich Oberhaus
Anna Christina Holz
Johann Peter Schmitz
Peter Schmitz
Pet. Rob. Hassen.
P. Bormacher.

[illegible]

Nr.

Heirath

d. Carl Cremer

und

d. Emma Louise Aldenrath

№ 26

Bürgermeisterei Richrath **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am einundzwanzigsten August Vormittags zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Heinrich Schroeder Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Carl Cremer zwanzig vier Jahre alt, geboren zu Hommerich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schuhmacher wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des zu Richrath verstorbenen Ackerers Peter Hermann Cremer und der Catharina Anna Gertrud Michels wohnhaft zu Richrath Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere hier persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Emma Louise Aldenrath, zwanzig sechs Jahre alt, geboren zu Leimbach Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Leimbach Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Spinner Aldenrath und der Anna Gertrud Weck, beide ohne Geschäft und wohnhaft zu Leimbach Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am erste und die andere am zweiten Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: —

A, die in Form einer beglaubigten Urkunde ausgefertigte Geburts-Urkunde des Bräutigams vom 17 ten des Geburtsmonats des Jahres achtzehnhundert dreißig drei 2) die Geburts-Urkunde der Braut vom 17 ten des Geburtsmonats des Jahres achtzehnhundert einzig.

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Carl Cremer und Maria Louise Altenrath hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Cremer dreißig Jahre alt, Standes Weber zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Robert Halfer dreißig Jahre alt, Standes Schmiedearbeiter zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Heinrich Cremer dreißig Jahre alt, Standes Weber zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Peter Kron zwanzig Jahre alt, Standes Weber, zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben:

Carl Cremer
Maria Louise Altenrath
Anna Gertrud Wirtz
[illegible]
Anna Gertrud Wirtz
W. Krämer
Rob. Halfer
Friedrich Krämer
Gustav Kron
[illegible]

Heirath
des Johann Wimmer
und
der Christina Engels

№ 27.

Bürgermeisterei Mülheim **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am acht und zwanzigsten August Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Friedrich Joseph Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Mülheim als Beamter des Personenstandes, der Johann Wimmer zwanzig acht Jahre alt, geboren zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schreiner wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, noch jähriger Sohn des Ackerers und Handelsmanns Hermann Wimmer und der verstorbenen Gertrud Schmitz beide wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf laut in gegenwärtiger Heirath einwilligend und die Christina Engels achtzehn Jahre alt, geboren zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des zu Mülheim wohnenden Ackerers Peter Engels und der verstorbenen Gertrud Schröder, letzt, zuletzt wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, welche Eltern gesetzlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Mülheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am achten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die in dieser Archiv beschriebene Urkunde [illegible] 1, über die Geburt des Bräutigams [illegible] 2, über die Geburt der Braut, des Mannes [illegible] des Vaters [illegible] 3, und [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: ——

Johann Wimmer und Josephine Engels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrn Dörner Heinrich drei —— Jahre alt, Standes Bäcker —— zu Ratingen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Lambert Wimmer zwanzig zwei Jahre alt, Standes Ackerer —— zu Ratingen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Wilhelm Engels zwanzig zwei —— Jahre alt, Standes Ackerer —— zu Ratingen wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten; und des Franz Bormacher, zwanzig acht —— Jahre alt, Standes Bäckergeselle, zu Ratingen wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten zu sein erklärten. ——

Nach geschehener Vorlesung haben die Bräutigame und Bräute, nachdem sie Kenntniß von dem Inhalte der Urkunde genommen, erklärt, daß dieselbe ihren Gutheißen entspreche, und sie mit unterschrieben.

H. Ehe Sohn geboren Nr. 185 1880
am 22. 9. 1880 hier
geheiratet II. Ehe am 29. 1. 41
in W.-Barmen.
I. Ehe 1093/1903 in W.-Barmen.

Joh. Wimmer
Josef Engels
Herman Wimmer
Peter Engels
Heinr. Dörner
Lamb. Wimmer
Wilh. Engels
Fr. Bormacher

[illegible]

Heirath

d. Johann Friedrich Jacobs

und

d. Caroline Kleineich

№ 28.

Bürgermeisterei Ratingen **Kreis** Mettmann **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert siebzehn hundert neun zehnten November Donnerstag Elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Johann Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Ratingen als Beamter des Personenstandes, der Johann Friedrich Jacobs zwanzig acht —— Jahre alt, geboren zu Hummelsbüttel Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter —— wohnhaft zu Hummelsbüttel Regierungs-Departement Düsseldorf zwei jähriger Sohn des verstorbenen Johann Heinrich Jacobs —— und der geschiedenen Anna Catharina Groß, Arbeiterin, Ehefrau wohnhaft zu Hummelsbüttel Regierungs-Departement Düsseldorf ——

und die Caroline Kleineich, zwanzig drei —— Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne —— wohnhaft zu Hummelsbüttel Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Landwirths Wilhelm Heinrich Kleineich —— und der verstorbenen Anna Catharina Kleeder, Arbeiterin wohnhaft zu Hummelsbüttel Regierungs-Departement Düsseldorf. Hierbei gefälligst anzumerken, daß die zwei jährige Caroline Kleineich anerkannt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Ratingen —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften Sonntage Monat —— und die andere am sechsten Sonntage dieses Monats —— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. ——

Jene Urkunden sind: ——

A, die in Form der [illegible] Urkunden über die Geburt des Bräutigams, der Braut [illegible] des Johann [illegible] 21 und die Geburt (oder Tod) der Eltern des Bräutigams und der Braut und des [illegible] Johann [illegible] 21 oder der Tod der Mutter des Bräutigams und der Braut [illegible] des Johann

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Friedrich Jacobs und Caroline Kleinrich

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Julius Walter [illegible] zwanzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Sohnes Bernard zwanzig acht Jahre alt, Standes Maler zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Bertram siebzig vier Jahre alt, Standes Tischler zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Adolph Maiz fünfzig vier Jahre alt, Standes Schreiner zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu Zeugen erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Johann Friedrich Jacobs.
Caroline Kleinrich.
Julius Walter
A. C. Herder
J. Winterhoff
Julius Lemmert
Wilhelm Lauterwasser.
Wilhelm Metz
Schreiber

№ 29. **Heirath**

Bürgermeisterei Düsseldorf **Kreis** Düsseldorf **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am zweiten September Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Friedrich Joseph Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Düsseldorf als Beamter des Personenstandes, der Jacob Boes zwanzig drei Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lackirergeselle wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des verstorbenen Peter Boes und der gewesenen Johanna Hoekenbach, beide todt nach Angabe wohnhaft zu Gerresheim Regierungs-Departement Düsseldorf und die Amalie Haas, zwanzig Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, mündige jährige Tochter des zu Langenfeld verstorbenen Tischlermeisters Peter Haas und der gewesenen Johanna Busch, letztere wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf. Hierbei gesetzlich anwesend und zu gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Düsseldorf und Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und fünften Sonntage zweiten Monats und die andere am fünften Sonntage zweiten und ersten Sonntag dritten Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Jakob Löb und Amalie Haas

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jakob Schlebusch durch gewerbl. Arbeit Jahre alt, Standes Gemeindebote zu Brachfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Pauls, gewerbl. gesch. Jahre alt, Standes Lehrer zu Brachfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Karl Lenz, gewerbl. lebig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Brachfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Benjamin Müller, gewerbl. gesch. Jahre alt, Standes Arbeiter zu Brachfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Müller, welcher erklärt, Schreibens unkundig zu sein, unterschrieben.

Jakob Löb
Amalie Lenz
Jacob Schlebusch
Wilhelm Pauls
Karl Lenz
Benjamin Müller

[illegible]

Heirath
der Johann Giesen
und
der Anna Maria Herberts

№ 30

Bürgermeisterei Brachfeld **Kreis** Rotenzer **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebten Dezember Donnerstags Nachmittags 4 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Brachfeld als Beamter des Personenstandes, der Johann Giesen achtzig sieben Jahre alt, geboren zu Gelder Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Brachfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Gelder verstorbenen Barbers Johann Giesen und der verstorbenen gewesenen Anna Catharina, geborene, zuletzt wohnhaft zu Gerresheim Regierungs-Departement Düsseldorf, erschienen hierbei persönlich der in gegenwärtiger Heirath einwilligende und die Anna Maria Herberts, gewerbl. Jahre alt, geboren zu Gelder Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Brachfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des Johann Heinrich Herberts und der verstorbenen gewesenen Anna Maria Bäumeler geb. wohnhaft zu Brachfeld Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Brachfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am fünften Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die beigebrachten Urkunden und zwar 1) die Ausgabe nebst der Bekanntmachungsseite der Heirathsbücher 2) über die Geburt des Bräutigams, der Anna Maria Herberts 3) über die Geburt der Braut, der Anna Maria

zwanzig Jahre des Lebens nicht erreichte Sohn und fünfzig bei oder der Tod der ersten Ehegattin der Bräutigamsmutter zwei der Eltern nicht erreichte Eltern und fünfzig, sämmtlich Bürger und wohnhaft waren vom Bürgermeister Rath zu halten an Eides und zwanzigster vorige Monats 2/ ein Auszug aus den Sterbregistern der Eheschließung Genehmigung über den Tod der Mutter der Bräutigamsmutter, ausgestellt vom Bürgermeister Rath selbst am Eides und zwanzigster vorige Monats. ——

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: ——

Johann Giesen und Anna Maria Herberts

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Müller fünfzig vier ——— Jahre alt, Standes Ackerer ——— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Wilhelm Steffens fünfzig vier ——— Jahre alt, Standes Ackerer ——— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, des Johann Steffens zwanzig vier ——— Jahre alt, Standes Weber ——— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein Schwiegersohn der neuen Ehegattin, und des Joseph Backhausen zwanzig zwei Jahre alt, Standes Weber ———, zu Rheydt ——— wohnhaft, welcher ein Wittwer der neuen Ehegattin zu sein erklärten. ——

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Eltern der Bräutigams, der Mutter der Bräutigamsmutter und des Peter Müller, welche erklärten schreibunfähig zu sein, unterschrieben. ——

Johann Giesen
Anna Maria Herberts
Wilhelm Steffens
Gustav Steffens
Joseph Backhausen
Schröder

№ 31 — Rot — **Heirath**

Bürgermeisterei Rheydt **Kreis** Rheinigen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebenzehnten September Vormittags zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Ehefrau Noeres zwanzig zwei ——— Jahre alt, geboren zu Lungerich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schneiderin ——— wohnhaft zu Lungerich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackerers Wilhelm Heinrich Noeres und der geschiedenen Maria Wilhelmina Schauf beide wohnhaft zu Lungerich Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend ——— und die Wilhelmina Werner, zwanzig vier ——— Jahre alt, geboren zu Lungerich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne ——— wohnhaft zu Lungerich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Lungerich verstorbenen Tischlers Wilhelm Werner ——— und der geschiedenen Wilhelmine Meuser geborene Schauf aus Odenkirchen wohnhaft zu Lungerich Regierungs-Departement Düsseldorf beide hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend. ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt ——— Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten ——— und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. ——

Jene Urkunden sind: ——

die in Lungerich ausgestellte Urkunde, aus zwei 1/ über die Geburt der Bräutigamsmutter und Sterbeurkunde dieser Mutter, aus zwei 1/ über die Geburt der Braut, der Bräutigamsmutter und der Eltern der Braut

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: —

— [illegible] Moeres und Catharina Werner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Wiedenfeld [illegible] Jahre alt, Standes Schmied — zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Schmitz, [illegible] — Jahre alt, Standes [illegible] — zu Langenfeld — wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Tombach, [illegible] — Jahre alt, Standes Weber — zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Anton Odenbach, [illegible] — Jahre alt, Standes Schreiner — zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit unterschrieben. —

Johann Moeres
Catharina Werner
Wilh. Heinr. Moeres
Wilhelm Schauf
Christian Schuster
Matthias Wiedenfeld
Gust. Schmitz
J. Tombach
Anton Odenbach
[illegible]

Heirath

d. n. Peter Stüttgen

und

d. n. Gertrud Zeikoven.

№ 39

Bürgermeisterei Ruppichteroth **Kreis** Wipperfürth **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert siebzehn sieben am fünften Oktober Nachmittags um sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Heinrich Schroeder — Bürgermeister von Ruppichteroth als Beamter des Personenstandes, der Ackerer Peter Stüttgen zwanzig — Jahre alt, geboren zu Hennecken Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer — wohnhaft zu Hennecken Regierungs-Departement Düsseldorf sechs jähriger Sohn des Hofbesitzers Peter Stüttgen — und der verstorbenen Cecilia Stock, lebt tot, zuletzt wohnhaft zu Hennecken Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Gertrud Zeikoven, zwanzig acht — Jahre alt, geboren zu Bredenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne — wohnhaft zu Hennecken Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des zu Bredenbroich verstorbenen Schreiners Peter Zeikoven — und der verstorbenen Hofbesitzer Anna Christina Moeres wohnhaft zu Hilbert Regierungs-Departement Düsseldorf. —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Ruppichteroth — Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten — und die andere am zweiten Sonntage [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

Jene Urkunden sind: —

a, die in [illegible] Urkunde über die Geburt des Bräutigams, [illegible] Jahres achtzehnhundert siebzehn [illegible] 2, über den Tod des Vaters des Bräutigams, [illegible] des Jahres achtzehnhundert [illegible] 3, über den Tod der Mutter des Bräutigams [illegible] Jahres achtzehnhundert siebzehn 4, über den Tod des [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible] mit Ausnahme des Zeugen [illegible], welcher erklärt, schreiben zu können, unterschrieben.

Anton Hüttemann
[illegible] Jüchen
R. Leisegang
W. Kuhrath
C. Graas
[illegible]

Heirath

№ 22.

Bürgermeisterei Rheydt Kreis Grevenbroich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achtundert fünfzig sieben am sechzehnten Mai Morgens halb zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Johann Maix Kaufmann [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jähriger Sohn des [illegible] verstorbenen Johann Wilhelm Maix und der [illegible] verstorbenen [illegible] Maria Elisabeth Richers wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, welcher hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligt und die Anna Louise Stiehl, [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jährige Tochter des Zimmermanns Wilhelm Stiehl und der verstorbenen Anna Catharina Thenkels, beide wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt an den [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Maij und Maria Louise Stiehl

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Stephan Schroeder [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Conrad Schauff [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin, des Friedrich Maij [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Wilhelm Maij [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer, zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, zu Zeugen erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sie [illegible] unterschrieben.

Johann Maij
Joh. Wilh. Maij
Maria Louise Stiel
Wilh. Stiel
Stephan Schroeder
Conrad Schauff
Friedrich Maij
Wilhelm Maij
[illegible]

№ 34 — **Heirath**

Bürgermeisterei Wichlinghausen Kreis Schwelm Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert sechzig sieben am siebten des zweiten Monats Februar Nachmittags zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Johann Heinrich Schroeder Bürgermeister von Wichlinghausen als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Wilhelm Wassenberg zwanzig Jahre alt, geboren zu Lüdenscheid Regierungs-Departement Arnsberg, Standes Arbeiter wohnhaft zu Lüdenscheid Regierungs-Departement Arnsberg, großjähriger Sohn des zu Lüdenscheid verstorbenen Ackerers Wilhelm Wassenberg und der verstorbenen [illegible] Wilhelmine geborene Wolff wohnhaft zu Lüdenscheid Regierungs-Departement Arnsberg, erschienen hierbei persönlich und in gegenwärtiger Heirath zusammengab und

und die Elisabeth Wadenpohl zwanzig Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weißnäherin, wohnhaft zu Hinterbergisch Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des [illegible] Wilhelm Wadenpohl und der [illegible] Elise Schauff geborene Wolff wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wichlinghausen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am dritten Sonntage dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des [illegible], welcher erklärt Schreibensunkundig zu sein, unterschrieben.

Friedrich Wilhelm Wassenberg
[illegible]
Mathias Wassenberg
Heinr. Jos. Hartz
[illegible]
Jakob Zurklenbruch

[illegible]

Heirath

der [illegible] Wilhelm Busch

und

der Anna Margarethe Heck

№ 35

Bürgermeisterei Rheydt **Kreis** Gladbach **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert siebzehn am achten und zwanzigsten Oktober Vormittags [illegible] Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Johann Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rheydt als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Busch [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jähriger Sohn des [illegible] Johann Peter Busch und der verstorbenen gesetzlichen Ehefrau Maria Bachgelest wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, anwesend hierbei gesetzlich vertreten durch [illegible] gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Anna Margarethe Heck siebzehn Jahre alt, geboren zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne Beruf wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jährige Tochter des [illegible] Wilhelm Heck und der verstorbenen Anna Margarethe Fleischhauer, beide wohnhaft zu Rheydt Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei gesetzlich vertreten durch [illegible] gegenwärtige Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

die Zeugen unterschreiben gemeinschaftlich

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Busch und Anna Margarethe Heck hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Busch einundzwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hellerhof wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Thurmann einundzwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Büderich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Rudolph Müller zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hellerhof wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Heinrich Bürgel einundzwanzig Jahre alt, Standes Bauer zu Büderich wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter der Braut, welche erklärte Schreiben zu können, unterschrieben.

Wilhelm Busch.
Anna Margarethe Heck
Jacob Busch
Wilhelm Busch
Heinrich Bürgel
Johann Busch
Johann Thurmann
Wilhelm Müller
Schröder

Pr

№ 26.

Heirath des Heinrich Wilhelm Wetzler und der Amalie Heinrichs

Bürgermeisterei Büderich **Kreis** Mettmann **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am neun und zwanzigsten October vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nicolaus Lehmacher, Bürgermeister von Büderich als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Wilhelm Wetzler, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schlosser wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des gewesenen Schlossermeisters Carl Wetzler und der verstorbenen geschiedenen Anna Christina Weber, letzt wohnhaft zu Hilden Regierungs-Departement Düsseldorf, welche hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligen

und die Amalia Heinrichs zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Hummelsbach Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Hummelsbach Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Johannes Wilhelm Heinrichs und der verstorbenen Christina Vogel geb. wohnhaft zu Hummelsbach Regierungs-Departement Düsseldorf. Hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Büderich & Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am dritten Sonntage daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a, die im hiesigen Standesamtsregister vorhandene Geburtsurkunde des Bräutigams, welche unter Nummer sechzehn hierbei beigefügt worden ist.

b, die Geburtsurkunde des zwanzigjährigen Bräutigams des verstorbenen Vaters der Bräutigamin, welche der Bräutigamin zu ersetzen gedient hat und hierbei beigefügt worden ist.

[illegible] Mutter gestorben ist, [illegible] Einwilligung des Vormundschaftsrathes [illegible] Lüttringhausen [illegible] Urkunde [illegible] Landrath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Friedrich Wetzler und Amalie Heinrichs hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Vogel neun und fünfzig Jahre alt, Standes Drechsler und Bürgermeister zu Remscheid wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Carl Bohnen zwei und vierzig Jahre alt, Standes Schlosser zu Lüttringhausen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Friedrich Jacobs zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Remscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Gustav Schmidt zwei und vierzig Jahre alt, Standes Bandwirker, zu Remscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Gustav Schmidt, welcher als Nichtschreibenkundiger [illegible] sein, unterschrieben.

Fr. Wilhelm Wetzler
Amalie Heinrichs
Karl Wetzler
Wilh. Heinrichs
Friedrich Vogel
Karl Bohnen
Johann Friedrich Jacobs
Gustav Schmidt
Schröder

v. Ko

№ 37

Heirath

d. 27. Friedrich Lehmkuhl

und

d. 22. Christine Rebecca Mauer.

Bürgermeisterei Remscheid **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebzehnten Oktober Nachmittags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Remscheid als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Lehmkuhl fünfzig Jahre alt, geboren zu Remscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Remscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des Schlossers Johann Heinrich Lehmkuhl und der geschiedenen Friedrich Wilhelm Mauer wohnhaft zu Remscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, hier gegenwärtig und zu gegenwärtiger Heirath einwilligend und die Christine Rebecca Mauer zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Ludwig Wilhelm Mauer und der geschiedenen Marie verehel. Rodenkirchen wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Remscheid-Alten Statt gehabt haben, nämlich die erste am gestrigen und die andere am dritten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A) die am heutigen Tage hier beigebrachte Urkunde über die Geburt des Bräutigams laut Nummer [illegible] des Geburtsregisters [illegible] zwanzig Jahre.

B) die beigebrachte Urkunde über den Tod [illegible] des [illegible] Bräutigams, nämlich die Urkunde vom [illegible]

Nachdem vorstehende Heirath zum zweiten Male öffentlich angekündigt worden und bei allen im Gesetze dazu erforderlichen Punkten erfolgreich zwei Monate aus der Heirathsurkunde des Bürgermeisters von Langenfeld vom 9ten Januar d. J. und der Geburtsurkunde des Bräutigams vom zweiten und zwanzigsten Februar d. J. hierüber die Gesetzliche Stellung erhielt, und Nachdem der Bräutigam und die Braut mit Ausnahme der Eltern des Bräutigams, welche an Krankheit, Abwesenheit zu sein, verhindert sind, anwesend sind.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Adolph Lehmkuhl und Christine Maier

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Gollert fünfzig zwei Jahre alt, Standes Schuhmacher zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Müller zwanzig vier Jahre alt, Standes Stellmacher zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Lehmkuhl sieben Jahre alt, Standes Weber zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Wilhelm Jacobs sechzig sechs Jahre alt, Standes Schreiner zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Vaters des Bräutigams, welcher an Krankheit, Abwesenheit zu sein, verhindert war, unterschrieben.

Wilhelm Lehmkuhl
Christine Maier
J. H. Gollert
Joh. Heinrich Gollert
Wilhelm Müller
W. Lehmkuhl
W. Jacobs
Schroder

№ 38 — Ror

Heirath

des Wilhelm Wommenberg und der Amalie Weber

Bürgermeisterei Reisholz **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebten November des Nachmittags um ein Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Schroder Bürgermeister von Reisholz als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Wommenberg zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des Peter Wommenberg und der Anna Maria Hirsch, beide verstorben und wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und die gegenwärtige Heirath vermittelst mir

und die Amalie Weber zwanzig vier Jahre alt, geboren zu Reisholz Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Reisholz Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des verstorbenen Peter Weber und der wohnhaft zu Reisholz Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und die gegenwärtige Heirath vermittelst mir

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Reisholz und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebten und die andere am vierten Sonntage des Monats September dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die in Form einer Urkunde beurkundete Urkunde über die Geburt des Bräutigams am zweiten Januar tausend achthundert siebzig drei.

b) die beglaubigte Urkunde des am 9ten Januar d. J. aus dem Heirathsregister des Bürgermeisteramts Langenfeld, nämlich der Bräutigam entstammenden Urkunde, welche ich gleichzeitig mit

[illegible] Eintragung der Heirathsanzeige [illegible] über die [illegible] Veröffentlichung der Heirathsanzeige, [illegible] in das [illegible] Register.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Gustav Wennenberg und Amalie Weber

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Moses Ellmer [illegible] Jahre alt, Standes Handelsmann zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Heuschen [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Mensen [illegible] Jahre alt, Standes Arbeiter zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Carl Pohlig [illegible] Jahre alt, Standes ohne, zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Vaters des Bräutigams und der Mutter der Braut, welche als Analphabeten unterschreiben zu können, unterschrieben.

G. Wennenberg.
A. Weber
Peter Wennenberg
Moses Ellmer
Johann Heuschen
Wilhelm Mensen
Carl Pohlig
[illegible]

№ 29. Rev

Heirath

d. [illegible] Friedrich Hölter und d. [illegible] Amalie Kleineich

Bürgermeisterei Büderich **Kreis** Mettmann **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am siebten November Nachmittags halb vier Uhr, erschienen vor mir Adolph Schoch rechtlicher Beigeordneter Bürgermeister von Büderich als Beamter des Personenstandes, der Friedrich Hölter [illegible] Jahre alt, geboren zu Unterbarmen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handelsmann wohnhaft zu Unterbarmen Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jähriger Sohn des Handelsmanns Friedrich Hölter und der [illegible] Hahn, beide wohnhaft zu Unterbarmen Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] und die Amalie Kleineich [illegible] Jahre alt, geboren zu Neuschwitz Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Hamborn Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jährige Tochter des Landmanns Peter Kleineich und der [illegible] Anna Catharina Kleineich wohnhaft zu Hamborn Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible]

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Büderich und Unterbarmen Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebten und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die beglaubigten Urkunden [illegible] aus den Geburts-Register der Bürgermeisterei Barmen über die Geburt des Bräutigams [illegible] am [illegible] Oktober [illegible] und aus den Geburts-Register der Bürgermeisterei Hamborn

[illegible] der Geburt der Braut, ausgestellt von dem [illegible] heute um [illegible] Uhr [illegible] 21 Eine Abschrift des Bevollmächtigungsamts [illegible] von [illegible] Uhr [illegible] Heirathsurkunde [illegible] Urkunde.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Friedrich Hölter und Amalie Kleinerich

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Wirtzhoff eines ——— Jahre alt, Standes Handelsmann zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Friedrich Jacobs eines [illegible] Jahre alt, Standes Arbeiter zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Wilhelm Bertram [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Wilhelm May [illegible] Jahre alt, Standes Schlosser zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Peter Kleinerich — Friedrich Hölter
A C Herder — Amalie Klinerich
Wilhelm Bertram — [illegible]
Wilhelm May — [illegible]
[illegible] — [illegible]
J. Winterhoff
Johann Friedrich Jacobs
[illegible]

Heirath

des Johann Schmitz

und

der Helene Weindorf

№ 40

Bürgermeisterei Mülheim **Kreis** Rheinberg **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achtundert fünfzig sieben am siebten des zweiten Monats Nachmittags acht Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Mülheim als Beamter des Personenstandes, der Johann Schmitz zwanzig drei ——— Jahre alt, geboren zu Hommingeff Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Seidenweber ——— wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des Seidenwebers Johann Schmitz ——— und der verstorbenen Helene geborene Jülich beide ——— wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, welche persönlich anwesend und zu gegenwärtiger Heirath einwilligend ——— und die Helene Weindorf zwanzig fünf ——— Jahre alt, geboren zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne ———, wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Peter Johann Weindorf ——— und der verstorbenen Johanna Maria Hoeper beide ——— wohnhaft zu Mülheim Regierungs-Departement Düsseldorf, welche persönlich anwesend und zu gegenwärtiger Heirath einwilligend ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Mülheim ——— Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten ——— und die andere am vierten Sonntage dieses Monats ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die von [illegible] Urkunde [illegible] über die Geburt der Braut, [illegible] b) die beglaubigte Urkunde über die Geburt des Bräutigams [illegible] der Geburts- [illegible] der Eltern des Bräutigams [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Schmitz und Helena Weindorf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Rohden [illegible] acht Jahre alt, Standes Ackerer zu Rheinbach wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Carl Hamacher zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Rheinbach wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Peter Bauer zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Taglöhner zu Oberpleis wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Wilhelm Wormhoff zwanzig [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu Rheinbach wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible] Mutter der Braut, welche [illegible] Schreibens unerfahren sein, [illegible]

Johann Schmitz
Helena Weindorf
Johann Schmitz
Heinrich Hamacher
Wilh. Rohden
Carl Hamacher
Peter Bauer
Wilhelm Wormhoff

Vor

Heirath

d. Bürgermann Ruben

und

d. Rosalie Meyer

№ 41

Bürgermeisterei Rheinbach **Kreis** Rheinbach **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am achten des zehnten Monats acht Uhr, erschienen vor mir Friedrich Joseph Nikolaus Schroeder — Bürgermeister von Rheinbach als Beamter des Personenstandes, der Bürgermann Ruben, zwanzig acht Jahre alt, geboren zu Gelsenkirchen Regierungs-Departement Arnsberg, Standes Handelsmann wohnhaft zu Gelsenkirchen Regierungs-Departement Arnsberg, sechs jähriger Sohn des [illegible] Handelsmanns Simon Ruben und der [illegible] Susanna geb. [illegible] wohnhaft zu Gelsenkirchen Regierungs-Departement Arnsberg, welcher hierbei persönlich anwesend und zu gegenwärtiger Heirath einwilligend und die Rosalie Meyer, zwanzig [illegible] Jahre alt, geboren zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne, wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des [illegible] Bandwirkers Johann Meyer und der verstorbenen Clementine Berlen, letztere wohnhaft zu Langenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und zu gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinbach [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] vierten Sonntage [illegible] Monats und die andere am dritten des fünften Sonntags [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A) die in [illegible] Urkunden [illegible] Geburt der Braut, [illegible] zwei [illegible] [illegible] Tod [illegible] der Braut, [illegible] Sohnes [illegible] zwei;

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: —

Salomon Ruben und Rosalia Meyer —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Angrath einzig sein Jahre alt, Standes Ackerer — zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Valentin Hertz fünfzig Jahre alt, Standes Metzger — zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Georg Link, einzig sein — Jahre alt, Standes Schuhmacher — zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Simon Hertz zwanzig acht — Jahre alt, Standes Metzger —, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin zu sein erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Vaters des Bräutigams und der Mutter der Braut, welche erklärten Schreibens unkundig zu sein, unterschrieben

Lasman Ruben
Rosalia Meyer
Johann Heinrichgrath
Valentin Hertz
Georg Link
Simon Hertz

[illegible]

Nr

№ 42

Heirath

d. 29. Februar Hausmann und d. Rose Wilhelmine Lohmann

Bürgermeisterei Ratingen **Kreis** Mettmann **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert fünfzig sieben am neun und zwanzigsten Februar Morgens halb zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Johann Hermann Nikolaus Schroeder — Bürgermeister von Ratingen als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Johann Hausmann dreißig acht — Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann — wohnhaft zu Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackerers Heinrich Wilhelm Hausmann und der gestorbenen Anna Catharina Friedrichshaus beide letzt gleichfalls wohnhaft zu Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf. —

und die Rose Wilhelmine Lohmann zwanzig zwei — Jahre alt, geboren zu Ratingen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne —, wohnhaft zu Ratingen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Gastwirths Friedrich Wilhelm Lohmann — und der gestorbenen Wilhelmine Charlotte Schmitz beide wohnhaft zu Ratingen Regierungs-Departement Düsseldorf. Hierbei gegenwärtig und in gegenseitiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Aufkündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Ratingen Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften Sonntage vorigen und ersten Sonntage laufenden Monats und die andere am vierten und zweiten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

— Jene Urkunden sind: —

A, die im [illegible] Urkunde über die Geburt der Braut, mit Namen [illegible] bei der [illegible] aufbewahrt liegt.

B, die beglaubigte Urkunde über zwei Aufgebote aus der [illegible] Gemeinde, die Eltern aus den Aufgebotsakten.

[illegible] Heirathsurkunde aus zwei Zeugen aus den Standesbüchern der aufgenommenen Gemeinde Elberfeld und Wilhelm, nämlich der Kaufmann [illegible] Elberfeld und [illegible] Elberfeld und [illegible] Elberfeld und

Einhundertsechs und letztes Blatt.

Von

№

Heirath

Bürgermeisterei **Kreis** **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

d

und

d

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes , wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	A.	
22.	Auweiler Johann Wilhelm und Abel Gertrud	Juni 19
	B.	
29.	Boes Jakob und Haas Amalia	Sept. 12
35.	Busch Wilhelm und Heck Anna Margaretha	Okt. 28
	C.	
9.	Claren Casper und Stüttgen Anna Maria	Febr. 13
26.	Cremer Carl und Heinrath Maria Louise	Aug. 14
	D.	
17.	Dormann Johann und Müller Sibille	Mai 26
20.	Decker Johann und Steffens Jakobina Josephine Hilarius	Juni 6.
	E.	
12.	Eichenberg Wilhelm und Grün Wilhelmina	April 7
	F.	
	G.	
11.	Grün Carl Wilhelm und Meuser Juliane	April 7
30.	Giesen Johann und Herbertz Anna Maria	Sept. 12.
	H.	
13.	Hermanns Gustav und Cremer Rosina	Mai 8
39.	Höller Friedrich und Kleineidt Amalie	Nov 12
42.	Hausmann Rütger Christian und Lohmann Rosa Wilhelmina	Dez. 21

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	J.	
28.	Jacobs Johann Friedrich und Kleineick Caroline	Sept. 10.
	K.	
4.	Klocker Wilhelm und Stock Elisabetha	Jan. 30.
	L.	
37.	Lehmkuhl Wilhelm und Maier Christine Hubertina	Okt. 30
	M.	
2.	Meisen Gustav und Wiedenbrück Anna Catharina	Jan. 26
8.	Metzmacher Carl Wilhelm und Nonnenbruch Anna Marie	Febr. 13
19.	Marx Franz und Graß Christiane Louise	Mai 30
33.	May Johann und Stiehl Maria Louise	Okt. 16.
	N.	
31.	Noeres Gerhard und Werner Catharina	Sept. 19
	O.	
16.	Oligschlaeger August und Pein Maria	Mai 26.
25.	Oberhaus Friedrich und Holz Anna Christina	Aug. 13.
	P.	
18.	Pohlmann Theodor und Dormann Catharina	Mai 27.
	R.	
14.	Rötzheim Johann und Müller Anna Elisabetha	Mai 8
41.	Ruben Hermann und Meyer Rosalia	Dez. 18.

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	S.	
6.	Schneers Heinrich und Wagenpohl Gertrud	Febr. 6.
10.	Schauf Wilhelm und Fahnenstich Christina	März 11.
21.	Schoen Theodor und Neu Catharina	Juni 8
23.	Schwan Peter und Everitz Catharina	Juli 3
32.	Stüttgen Peter und Zisboren Gertrud	Okt. 5.
40.	Schmeitz Johann und Weindorf Helena	Nov. 27.
	T.	
5.	Theis Julius und Dirlam Amalia Juliana	Jan. 31.
7.	Totenhagen Julius und Busch Caroline	Febr. 6.
	U.	
	V.	
3.	Vollbach Heinrich und Steemacher Elisabetha	Jan. 29
	W.	
15.	Wirtz Christian und Gaßen Sibilla	Mai 9
24.	Winsen Daniel Friedrich und Stüttgen Gertrud	Juli 17
27.	Wimmer Johann und Engels Catharina	Aug. 28.
34.	Wassenberg Friedrich Wilhelm und Wagenpohl Elisabetha	Okt. 27.
36.	Wetzler Friedrich Wilhelm und Heinrichs Amalia	Okt. 29
38.	Wennenberg Gustav und Weber Amalia	Nov. 10.

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	L.	
1	van Zurgathen und Linden Gertrude	Jan. 23.